

Armen wie der Reichen, des Gefindels und der tüchtigen Bürger; nicht diese Gleichheit, welche alle natürlichen und nothwendigen Unterschiede zum Fenster hinauswirft und eigentlich die schreiendste Ungleichheit ist — denn nicht gleich hat Gott die Menschen gemacht, sondern sehr ungleich, und Jedem wird gemessen nach seinem Maas — nicht diese Gleichheit dürft ihr fordern, sondern die Gleichheit vor dem Gesetze. Und worin besteht diese? — Einmal darin, daß jene natürlichen Unterschiede nicht weiter wirken, als sie eben reichen. Es ist ganz recht, wenn man den verständigen Mann zum Rathsherrn macht und den einfältigen nicht, aber sehr unrecht würde es sein, wenn die Beschimpfung und Beschädigung des letzteren vor Gericht nicht eben so schwer gestraft würde, wie die des ersteren, denn Schläge thun weh dem Klugen wie dem Dummen. Ferner wenn ein städtisches Amt, das eine hohe Caution fordert, nur dem vermögenden Manne zu Theil wird, so kann der Arme sich darüber nicht beklagen; wenn aber für ein Polizeivergehen der arme Mann ins Gefängniß gesteckt wird und der reiche mit ein paar Thalern frei kommt, die er lachend auf den grünen Tisch wirft, so ist das sehr ungerecht, denn die Schuld ist gleich, mag der Arme oder der Reiche sich vergehen. — Ganz besonders aber fordert die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, daß keine politischen Privilegien und keine besondern Ehrenrechte an die Geburt geknüpft seien, denn Staatsbürger sind wir Alle vor dem Gesetze, und wer unbescholten ist, ist vor dem Gesetze ein Ehrenmann; mehr als Staatsbürger und mehr als ehrenhaft kann aber Niemand sein in einem freien Staate. Daß sie mehr Staatsbürger und mehr ehrenhaft seien, als das übrige Volk, das haben sich die Adligen — die einfältigen von ihnen, meine ich — bisher eingebildet, und damit sie sich ja nicht darüber täuschen, daß es damit aus ist, heißt es noch speciell in diesem Paragraphen: Der Adel als Stand ist abgeschafft. Wenn also bisher die Familien des höchsten Adels das Recht hatten, sich selber Familiengesetze zu geben mit rechtlich bindender Kraft, so gilt dies ferner nicht, denn die Deutschen sind gleich vor dem Gesetze, und nur Regierung und Stände, so wie die deutsche Nationalversammlung, haben das Recht der Gesetzgebung. — Wenn bisher die Häupter gewisser, besonders vornehmer adeliger Geschlechter durch die Geburt allein zu einem Sitz und einer Birnstimme, wie man es nennt, auf dem Landtage berechtigt waren, so ist es damit fortan aus, denn die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich und wird keiner als Volksvertreter geboren, darf auch keiner auf dem Landtage sitzen, der nur sich und seine Herren Vettern und nicht das Volk vertritt. — Aber auch da, wo die Ritterschaftlichen und sonst durch die Geburt Privilegirten bisher eine besondere Vertretung auf dem Landtage besaßen haben und diese Privilegien noch nicht von den Märzstürmen verweht sind, müssen sie dieselben in Folge der Grundrechte aufgeben, denn das bedeutet eben die Abschaffung des Adelsandes, daß künftig in den Kammern nur Volks- und nicht Standesvertreter sitzen dürfen. In dem Einführungsgesetz der Grundrechte ist noch besonders verordnet, daß die Veränderungen der Landesverfassungen, welche durch nothwendig werden, in sechs Monaten stattfinden und dahin spätestens all die alten ständischen Kammern auf immer aogethan und begraben sein sollen. Rest darüber nach, was das Einführungsgesetz davon sagt und was dazu bemerkt ist. — Aus ist es ferner mit dem Vorrecht der hohen Herren, von ihrem Vermögen dem Staat keine Steuern oder geringere zu entrichten; gleich als ob sie ihre Güter nicht besäßen wie jeder andere Bürger kraft der Oberhoheit des Staates, und die Bürgerpflicht nur für den gemeinen Mann bestände. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich und zahlen nach Verhältniß des Vermögens gleiche Abgaben. — Aus ist es aber auch mit den besondern Gerichtshöfen, vor welchen adelige und andere vornehme Personen, für die etwa ein Bändchen oder ein Titeltchen irgendwo abgefallen war, oder was sonst ein König an Trinkgelde Statt zu geben pflegte, allein Rede und Antwort zu stehen verpflichtet waren, wodurch sie ihren bürgerlichen Segnern Weiltäufigkeiten und Kosten verursachten. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich und stehen zu Recht vor den Gerichten ihres Wohnortes. — Was die besondern Vorrechte der adeligen Fideicommissen und der adeligen Güter anbetrifft, so ist deswegen Vorfrage getroffen in den §§. 33. 38. 39., welche zu vergleichen sind. — Es liegt aber noch etwas mehr darin, wenn es heißt: Der Adel als Stand ist abgeschafft. Danach ist der Adel nichts geblieben, als ein bloßer Name, den man fort-

führt, wie man eben jeden andern Namen fortführt; und so wie Herr Johann Müller nicht klagen kann, wenn ihn Jemand bloß Herr Müller nennt, so kann auch der Herr Graf von Kielmannsegge nicht klagen, wenn ihn Jemand bloß Herr Kielmannsegge zu nennen beliebt sollte. Es kann auch keinem Bürgerlichen gewehrt werden, wenn er sich künftig Graf oder Baron nennen will, wie in Frankreich Jeder sich Vicomte und Marquis nennen darf, nur ist er dann freilich ein Narr, oder noch etwas Schlimmeres. — Aber freilich bisher war der Adel ganz etwas Anderes, als ein bloßer Name. Früher sagte man (und es giebt wohl jetzt noch hie und da einen, der so denkt), daß allen gemeinen Menschen nur eine gemeine Ehre, dem Adelligen aber eine höhere, eine ganz aparte adelige Ehre zukäme, welche verloren würde durch Vermischung mit der gemeinen bürgerlichen Canaille, durch Betreibung einer ehrlichen bürgerlichen Hanthierung. So ist es aufgekommen, daß der Edelmann lieber bettelte oder stahl, als daß er zur Schneiderelle oder zum Schusterpfriem gegriffen hätte; daß er ein bürgerliches Mädchen nicht vor den Altar führte, mochte er sie noch so lieb haben — nur freilich, wenn sie sehr reich war, deckten die väterlichen Louisd'ore den Fleck auf dem adeligen Wappenschild zu —, ja sogar, daß ein Adelliger wegen einer schlechten Handlung zur Strafe zum Bürger degradirt ward! Das war nun freilich ganz richtig in dem alten Polizeistaat, wo es wirklich eine Strafe war, Bürger zu sein; natürlich kann davon jetzt weiter die Rede nicht sein, und giebt wohl keinen noch so einfältigen Adelligen mehr, der mit solchen Präntensionen sich möchte auslachen lassen. Auch beachtete das gemeine Recht die meisten jener edelmännischen Vorurtheile niemals; nur bei den Fürsten und den Adelligen von allerhöchster Ehre ist es auch ins Recht eingedrungen, daß die Heirath mit einem bürgerlichen oder einem adeligen Mädchen von geringerer Ehre den Kindern derselben das Erbrecht entzieht. Das kann aber jetzt, wie mir scheint, nicht mehr gelten. Wenn alle Deutsche gleich vor dem Gesetze sind, wie kann man dann die Ehe eines deutschen Mannes mit einem ehrlichen deutschen Mädchen eine Mißheirath, eine ungleiche Ehe nennen? Darum, wenn jetzt ein Prinz von Preußen eine Bürgerliche heirathet, kann deren Sohn immer noch König von Preußen werden. — Aber die meisten solcher adeligen Annahmen gelten nicht durch das Recht, sondern nur durch Sitte und Gewohnheit, und kann darum auch die Frankfurter Versammlung nichts dagegen thun, sondern müßt ihr das selber bessern, indem ihr euch andere Sitten und verständigere Gewohnheiten anschafft. Viele Adelige haben es schon eingesehen, daß ihre höchste Ehre gleich der aller andern Deutschen darin besteht, deutsche Bürger zu sein; was die betrifft, die das noch nicht begreifen und die in ihrem unverbesslichen Junkerthume noch jetzt auf euch herabsehen und mit ihrem Wappen und Namen euch die Ohren vollklingeln, da müßt ihr dafür sorgen, daß ihr sie brav auslacht und vor allen Dingen euch nicht schämt, Bürgerliche zu sein, euch gar nicht sehr geehrt fühlt, wenn der Herr Graf euch zum Diner einladet und der Herr Baron euren Sohn zu seinem Kammerdiener macht, oder gar ein armer Edelmann, durch dessen wurmfstichiges Raubschloß alle sieben und siebenzig Winde pfeifen, sich herabläßt, eurer Tochter die Cour zu machen, um mit euren Thalern seine Schulden zu bezahlen. Wenn ihr klug werdet und euch keine Brillen mehr verkaufen laßt, dann ist der Adel abgeschafft, und nicht wenn die in Frankfurt sagen: „Fortan darf sich kein Mensch mehr Herr von — nennen.“ Nur müßt ihr das nicht so verstehen, als sollten all die alten, durch Generationen hindurch hochgeehrten Namen nun gar nichts mehr gelten; es ist eine herrliche Sache, wenn man ausgezeichnete und wackere Männer unter seinen Ahnen zählt. Aber es kommt dies ganz und gar nicht bei allen Adelligen, wohl aber bei sehr vielen Bürgerlichen auch vor. Die Rangau's und die Blücher, die Pappenheims und die Sagern, aber auch die Söhne Schillers u. s. w. mögen ihrer edeln Abstammung sich rühmen. Die Adelligen dagegen, welche entweder für gutes Geld einen schlechten Adelsbrief eingehandelt haben, oder welche etwa, weil sie von irgend einem fürstlichen Bankert abstammen, mit einem Grafentitel begnadigt sind, solche Adelige werden vielleicht recht bald anfangen, ihres Adels sich zu schämen, und es könnte wohl kommen, daß ein Herr Graf Brandenburg dereinst ein Gesuch einreichte, ihm zu erlauben, daß er sich, wie andere ehrliche Leute, Herr Meyer oder Herr Müller möge nennen dürfen.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.